

# Rundmachung.

Zu Folge hohen Regierungsdekretes vom 14. l. M. 3. 11048 ist die Losung für das Jahr 1849 in Wien nach dem erstatteten Antrage auf die **sechs ersten militärpflichtigen Altersklassen** beschränkt worden. Dem gemäß werden aus der nach früherer Anordnung für sämtliche elf Altersklassen angefertigten **Conskriptionsliste nur jene Conskribirten** zur Losung berufen, welche in den Jahren 1829, 1828, 1827, 1826, 1825 und 1824 geboren sind und in den bereits veröffentlichten Namensverzeichnissen in den beiden Rubriken II und III für die gleich bezeichneten Classifikationslisten vorgemerkt erscheinen.

Die Rubrik I enthält die ex officio, d. i. von Amtswegen zu Stellenden, welche als solche kein Losungsrecht haben.

Die in der Rubrik IV Verzeichneten werden weder zur Losung noch zur Stellung berufen, weil sie theils aus **gesetzlichen Befreiungstiteln**, größtentheils aber wegen der schon bei früheren Stellungen anerkannten **Unanwendbarkeit** die gänzliche Militärbefreiung genießen.

Die am 22. l. M. nach S. 8 des neuen Rekrutirungs-Gesetzes zur allgemeinen Einsicht angehefteten **Namens-Verzeichnisse** bleiben bis **Donnerstag den 29. März l. J.** affigirt.

Innerhalb derselben Frist können die gegen die Conskriptionsliste gerichteten **Reklamationen** täglich von 9 bis 1 Uhr Mittags angebracht werden.

Als **Amtsorte zu den Reklamations-Verhandlungen** sind bestimmt:

1. Für die innere Stadt, der äußere Rathsaal am Rathhause,
2. " " Leopoldstadt, Jägerzeil und Praterhütten } das Gemeindehaus in der Leopoldstadt,
3. " " Landstraße, Weißgärber und Erdberg, } das Gemeindehaus auf der Landstraße,
4. " " Wieden und Schaumburgergrund } das Gemeindehaus auf der Wieden.
5. " Gumpendorf und Windmühle, dann Magdalenagrund, Margarethen, Hundsturm, Reinprechtsdorf, Magleinsdorf, Laurenzergrund, Nikolsdorf und Hugelbrunn, } das Gemeindehaus zu Gumpendorf,
6. " Neubau und St. Ulrich, dann Mariahilf, Laimgarbe und Spitzberg, } das Gemeindehaus am Neubau,
7. " Schottenfeld und Strozzengrund, } das Gemeindehaus am Schottenfeld,
8. " " Josephstadt, Altlerchenfeld und Breitenfeld } das Gemeindehaus in der Josephstadt,
9. " " Alservorstadt, Michaelbairn, dann Rosau, Lichtenthal, Althann, Thury und Himmel-pfortgrund, } das Gemeindehaus in der Alservorstadt.

Die Reklamationen können nach S. 9 des neuen Rekrutirungs-Gesetzes nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Rekrutirungs-Gesetzen enthaltenen Ausnahmen auf

einzelne Militärpflichtige, sowohl von den Conskribirten selbst, als auch von jedem anderen Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Aeltern und Vormündern beider angestellt werden.

Die definitive Entscheidung der nach R. G. S. 10 zusammengesetzten **Prüfungs-Commission** erfolgt **am 29. März** als dem unabänderlich festgesetzten **Schlusstage der Reklamationsverhandlungen**.

**Nach** diesem Termine können Reklamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

Die Conskriptionslisten der einzelnen Gemeinden werden sodin berichtigt und, wo der Fall eintritt, die Betheiligten von der abweislichen Entscheidung durch den Magistrat gleichzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

Ein **Rekurs** gegen diese Entscheidung findet nicht Statt. (R. G. S. 11.)

Auf Grundlage der berichtigten und von den betreffenden Commissionsgliedern unterzeichneten Conskriptionslisten aller Gemeinden werden sodann die **Classificationslisten** für den ganzen Conskriptions-Bezirk der Stadt Wien nach §. 12 des Rekrutirungs-Gesetzes angefertigt, eine Abschrift hievon nach R. G. S. 13. öffentlich ausgehängt, und eine zweyte der hohen Landesstelle vorgelegt, von welcher der **Tag zur Losung** bestimmt wird.

Die **Losung** bildet einen von der **Stellung** nach Zeit und Ort verschiedenen und völlig getrennten Akt in dem neuen Rekrutirungsverfahren.

Zur Losung werden, wie bereits erwähnt, **nur** die in der II. und III. Classificationsliste enthaltenen Conskribirten und zwar **zuerst** jene der II., **hierauf** jene der III. Liste, nach der Reihenfolge der Altersklassen, von der jüngsten angefangen, berufen.

Die Conskribirten lösen in jeder Altersklasse abgesondert für sich und bestimmen durch die gezogene Los-Nummer **selbst die Ordnung**, in welcher sie dann später der Affentirungs-Commission zur Untersuchung vorgeführt werden, falls ihre Altersklasse überhaupt zur Deckung des Contingents benöthiget wird.

**Der Termin zur Losung**, so wie das Verfahren hiebei wird besonders kundgemacht werden.



### **Vom Magistrate der k. k. Haupt- und**

**Residenzstadt Wien am 23. März 1849.**